

**MITTEILUNGSBLATT  
der Privaten Pädagogischen Hochschule  
Stiftung Burgenland**

---

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 29. 5. 2021

Nr. 13

---

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im  
Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum im  
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung  
für das Studienjahr 2021/22**

**Verordnung des Rektorats  
über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und  
Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe  
Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22**

**Verordnung des Rektorats  
über das Reihungsverfahren in den Unterrichtsfächern  
Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im  
Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung  
für das Studienjahr 2021/22**

Für das Rektorat:  
Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22**

## **Präambel**

Das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum ist Teil des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, das als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (EVSO) angeboten wird.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum zugelassen werden können, führt der EVSO gem. § 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs. 6 HG ein einheitliches Reihungsverfahren durch. Dieses einstufige Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung einer Aufnahmeprüfung. Das Reihungsverfahren wird von der Pädagogischen Hochschule Steiermark durchgeführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen werden wollen.
- (2) Folgende StudienwerberInnen sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum beantragen.
  2. StudienwerberInnen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum oder zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen waren.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für Personen, die erstmalig zum Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zugelassen werden wollen, wird mit 27 festgelegt.

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

### **§ 3 Informationen zur Aufnahmeprüfung**

Sämtliche Informationen zum Reihungsverfahren werden spätestens Anfang Juni 2021 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht.

### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 erfolgreich absolviert hat oder davon ausgenommen ist.

(2) Alle StudienwerberInnen, die an der Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Anmeldefrist, welche am 19. Juli 2021 um 09:00 Uhr beginnt und am 30. Juli 2021 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark anzumelden.

(3) Die Bestätigung über das bestandene Modul B des allgemeinen Aufnahmeverfahrens oder die Befreiung davon ist ebenso wie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises im Zuge der Anmeldung digital einzureichen. StudienwerberInnen, die die digitale Einreichung der geforderten Unterlagen nicht innerhalb der Anmeldefrist abschließen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

(4) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als oder genau die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt die Aufnahmeprüfung.

(5) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, ist eine Nachregistrierung bis zum 06. August 2021, 23:59 Uhr möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt. Den StudienwerberInnen, die sich während der Anmeldefrist angemeldet haben oder die aufgrund ihrer Nachregistrierung einen Studienplatz erhalten haben, ist darüber eine Bestätigung auszustellen. Sie sind bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gem. § 52 HG jedenfalls zum Studium zuzulassen.

### **§ 5 Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum findet von 06.-08. September 2021 in Präsenz an der Pädagogischen Hochschule Steiermark statt.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird unter Einhaltung aller notwendigen COVID-19-Sicherheits- und Hygienevorschriften, die in einer gesonderten Verordnung gem. § 1 Abs. 2 des 2. C-HG durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark als durchführender Bildungseinrichtung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen sind, in Präsenz durchgeführt.

(3) Die Aufnahmeprüfung wird elektronisch in Form von multiple- und single-choice-Fragen zu den Grundlagen der Chemie und der Ernährungswissenschaften durchgeführt. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekanntgegeben.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl

gereiht. Die 27 bestgereihten StudienwerberInnen erhalten gem. der Reihung nach § 7 einen Studienplatz.

(5) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder Hygienevorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden.

(6) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden. Werden StudienwerberInnen wegen unredlichen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder wird ein unredliches Verhalten nach Abschluss der Prüfung festgestellt, wird die Prüfung nicht in die Reihung einbezogen.

(7) Die Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Steiermark berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(8) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.

## **§ 6 Alternative Durchführungsmöglichkeit der Aufnahmeprüfung als Online-Prüfung**

(1) Falls die Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum abweichend von § 5 Abs. 1, 2 und 5 von 06.-07. September 2021 als Online-Prüfung durchgeführt. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Vizerektorin für Studium und Lehre der Pädagogischen Hochschule Steiermark und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 5 mit Ausnahme von Abs. 1, 2 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

(3) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.

(4) Treten während der Online-Aufnahmeprüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Online-Aufnahmeprüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an den eingerichteten Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der

StudienwerberIn/dem Studienwerber am 08. September 2021 ein Ersatztermin anzubieten, an dem die Online-Aufnahmeprüfung absolviert werden kann.

### **§ 7 Reihung**

(1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht, wobei StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum den StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum vorgezogen werden.

(2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste, wobei die 27 Studienplätze so verteilt werden, dass zuerst die bestgereihten StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum einen Studienplatz erhalten. Sind dann noch Studienplätze frei, werden die bestgereihten StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum gereiht.

(3) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienwerberInnen überschritten wird, wird der Zeitstempel der Aufnahmeprüfung im Prüfungssystem herangezogen; den Studienplatz erhält, wer am kürzesten für die Prüfung benötigt hat. Bei gleichem Zeitstempel entscheidet das Los. Über den Erhalt eines Studienplatzes wird eine Bestätigung ausgestellt.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22**

## **Präambel**

Das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde ist Teil des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, das als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>2</sup> (EVSO) angeboten wird.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zugelassen werden können, führt der EVSO gem. § 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs. 6 HG ein einheitliches Reihungsverfahren durch. Dieses einstufige Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung einer Aufnahmeprüfung. Das Reihungsverfahren wird von der Universität Graz durchgeführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (3) Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen werden wollen.
- (4) Folgende StudienwerberInnen sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
  3. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde beantragen.
  4. StudienwerberInnen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde oder zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen waren.
  5. StudienwerberInnen, die bereits einmal an der Universität Graz zum Diplomstudium Lehramt im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde zugelassen waren.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für Personen, die erstmalig zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zugelassen werden wollen, wird mit 80 festgelegt.

---

<sup>2</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

### **§ 3 Informationen zur Aufnahmeprüfung**

Sämtliche Informationen zum Reihungsverfahren werden spätestens Anfang Juni 2021 auf der Website der Universität Graz veröffentlicht.

### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 erfolgreich absolviert hat oder davon ausgenommen ist.

(2) Alle StudienwerberInnen, die an der Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Anmeldefrist, welche am 19. Juli 2021 um 09:00 Uhr beginnt und am 30. Juli 2021 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität Graz anzumelden.

(3) Die Bestätigung über das bestandene Modul B des allgemeinen Aufnahmeverfahrens oder die Befreiung davon ist ebenso wie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises im Zuge der Anmeldung digital einzureichen. StudienwerberInnen, die die digitale Einreichung der geforderten Unterlagen nicht innerhalb der Anmeldefrist abschließen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

(4) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als oder genau die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt die Aufnahmeprüfung.

(5) Beträgt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Anmeldefrist weniger als die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, ist eine Nachregistrierung bis zum 06. August 2021, 23:59 Uhr möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt. Den StudienwerberInnen, die sich während der Anmeldefrist angemeldet haben oder die aufgrund ihrer Nachregistrierung einen Studienplatz erhalten haben, ist darüber eine Bestätigung auszustellen. Sie sind bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gem. § 52 HG jedenfalls zum Studium zuzulassen.

### **§ 5 Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde findet von 06.-08. September 2021 in Präsenz an der Universität Graz statt.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird unter Einhaltung aller notwendigen COVID-19-Sicherheits- und Hygienevorschriften, die in einer gesonderten Verordnung gem. § 1 Abs. 1 des 2. C-HG durch das Rektorat der Universität Graz als durchführender Bildungseinrichtung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen sind, in Präsenz durchgeführt.

(3) Die Aufnahmeprüfung wird elektronisch in Form von multiple- und single-choice-Fragen zu den Grundlagen der Chemie und Biologie durchgeführt. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin auf der Website der Universität Graz bekanntgegeben.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl

gereiht. Die 80 bestgereihten StudienwerberInnen erhalten gem. der Reihung nach § 7 einen Studienplatz.

(5) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder Hygienevorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden.

(6) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden. Werden StudienwerberInnen wegen unredlichen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder wird ein unredliches Verhalten nach Abschluss der Prüfung festgestellt, wird die Prüfung nicht in die Reihung einbezogen.

(7) Die Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(8) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.

## **§ 6 Alternative Durchführungsmöglichkeit der Aufnahmeprüfung als Online-Prüfung**

(1) Falls die Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde abweichend von § 5 Abs. 1, 2 und 5 von 06.-07. September 2021 als Online-Prüfung durchgeführt. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch das für das Lehramt zuständige Rektoratsmitglied der durchführenden Bildungseinrichtungen und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 5 mit Ausnahme von Abs. 1, 2 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

(3) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.

(4) Treten während der Online-Aufnahmeprüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Online-Aufnahmeprüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an den eingerichteten Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin/dem Studienwerber am 08. September 2021 ein Ersatztermin anzubieten, an dem die Online-Aufnahmeprüfung absolviert werden kann.

## **§ 7 Reihung**

(1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht, wobei StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde den StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde vorgezogen werden.

(2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste, wobei die 80 Studienplätze so verteilt werden, dass zuerst die bestgereihten StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde einen Studienplatz erhalten. Sind dann noch Studienplätze frei, werden die bestgereihten StudienwerberInnen für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde gereiht.

(3) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienwerberInnen überschritten wird, wird der Zeitstempel der Aufnahmeprüfung im Prüfungssystem herangezogen; den Studienplatz erhält, wer am kürzesten für die Prüfung benötigt hat. Bei gleichem Zeitstempel entscheidet das Los. Über den Erhalt eines Studienplatzes wird eine Bestätigung ausgestellt.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22**

## **Präambel**

Die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung sind Teil des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, das als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>3</sup> (EVSO) angeboten wird.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zu den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung zugelassen werden können, führt der EVSO gem. § 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs. 6 HG ein einheitliches Reihungsverfahren durch. Dieses einstufige Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung einer Aufnahmeprüfung. Das Reihungsverfahren wird von der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz durchgeführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (5) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2021/22 zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Musikerziehung oder Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung und/oder im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen werden wollen.
- (6) Folgende Studienwerberinnen und Studienwerber sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
  6. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Musikerziehung oder Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung beantragen.
  7. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung oder das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost abgeschlossen haben.
  8. Studienwerberinnen und Studienwerber, die zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder in den Unterrichtsfächern

---

<sup>3</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen sind und die eine gültige Anmeldung für eine künstlerische Abschlussprüfung dieses Studiums mit einem Termin nicht später als 17. September 2021 aufweisen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für Personen, die zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder zu den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen werden wollen und die entweder gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommen sind oder das Reihungsverfahren absolvieren müssen, wird mit 4 festgelegt. Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bleiben für die Festlegung der Anzahl der Studienplätze unberücksichtigt und werden gegebenenfalls darüber hinaus aufgenommen.

## **§ 3 Informationen zur Aufnahmeprüfung**

Sämtliche Informationen zum Reihungsverfahren werden auf der Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz veröffentlicht. Termine und Fristen sind spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2021 bekanntzugeben. Details zur Absolvierung der Aufnahmeprüfung (Prüfungstermin, Prüfungsort, Uhrzeit, Prüfungsdauer etc.) werden vier Monate vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

## **§ 4 Anmeldung**

(1) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Aufnahmeprüfung für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Anmeldefrist, welche am 01. Juni 2021 um 00:00 Uhr beginnt und am 31. Juli 2021 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz anzumelden.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommen sind, haben sich ebenfalls innerhalb der Anmeldefrist, welche am 01. Juni 2021 um 00:00 Uhr beginnt und am 31. Juli 2021 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz anzumelden, um ohne Teilnahme am Reihungsverfahren einen Studienplatz erhalten zu können.

(3) Beträgt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber gem. § 4 Abs. 1 und 2 mit Ende der Anmeldefrist insgesamt weniger als oder genau die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt die Aufnahmeprüfung und alle angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgenommen.

(4) Entspricht die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, die gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommen sind, der Anzahl der Studienplätze gem. § 2 oder übersteigt sie diese, so entfällt die Aufnahmeprüfung und werden keine zusätzlichen Studienwerberinnen und Studienwerber gem. § 4 Abs. 1 aufgenommen.

## **§ 5 Termine und Regelungen für die Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung findet am 02. September 2021 statt.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist zweiteilig und erfolgt in Form eines Kolloquiums vor einer Prüfungskommission sowie in Form einer Computertestung. Beim Kolloquium werden Fertigkeiten in der Liedbegleitung überprüft (45 Minuten vor der Prüfung wird ein Lied ausgegeben, das stiladäquat gesungen und gleichzeitig am Klavier begleitet werden muss; dazu sind auch passende, liedbezogene Einsingübungen inkl. Transposition und Begleitung am Klavier [Vor-, Zwischen und Nachspiel] zu zeigen), bei der Computertestung muss ein versierter Umgang mit elektronischen Medien für den Musikunterricht nachgewiesen werden (Aufgabenstellungen, die unter Zuhilfenahme gängiger Audiosoftware [Audacity oder Bandlab: Aufnahme, Schnitt, Bearbeitung, Mischen] sowie Notationssoftware [Sibelius] sind zu lösen).

(3) Die Aufnahmeprüfung orientiert sich inhaltlich an den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in den genannten Bereichen (Lehrveranstaltungen Schulpraktisches Klavierspiel, Kinder- und Jugendstimmbildung sowie Musik und Computer).

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die bestgereihten Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten gem. der Reihung nach § 6 einen Studienplatz, wobei die Anzahl der hierfür verfügbaren Studienplätze sich aus der Differenz der Studienplätze gem. § 2 und der Anzahl der gem. § 4 Abs. 2 angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber ergibt.

## **§ 6 Reihung**

Die Studienwerberinnen und Studienwerber, die am Reihungsverfahren teilgenommen haben, werden nach den gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommenen Studienwerberinnen und Studienwerbern entsprechend der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht. Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los. Über den Erhalt eines Studienplatzes wird eine Bestätigung ausgestellt.

## **§ 7 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder zu den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im Masterstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 6 oder eine Ausnahme vom Reihungsverfahren gem. § 1 Abs. 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 52 und 52a HG voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.